

Kleidervorschriften haben einen schweren Stand

Das Gesetz schützt weitgehend die Kleidungsfreiheit der Kinder respektive das Recht der Eltern, über die Kleidung von Schülerinnen und Schülern zu bestimmen. Die Freiheit von Lehrerinnen und Lehrern in Sachen Erscheinungsbild ist hingegen eingeschränkt, wie im Folgenden Fachjurist Peter Hofmann darlegt.

Die Jeans der Mädchen tief geschnitten, somit der String gut sichtbar, und der BH wird nur von einem neckischen Top bedeckt. Die Jungs verfolgen derweil den Unterricht mit ins Gesicht gezogenen Baseball-Mützen... Zustände an Schweizer Schulen. Zahlreiche Lehrpersonen hierzulande schielen neidisch auf die Schulen in Grossbritannien. Auf der Insel scheint dank Schuluniformen zumindest in Bezug auf die Bekleidung noch Zucht und Ordnung zu herrschen.

**Peter Hofmann,
fachstelle schulrecht**

Ein vielbeachteter Versuch zur Einführung einer Schuluniform an der Basler Weiterbildungsschule war nicht von Erfolg gekrönt. Eine weniger formelle Schulkleidung fand inzwischen aber Anklang. Der Ruf nach Kleidervorschriften taucht regelmässig als Thema unter Lehrpersonen auf. Bereits haben einzelne Schuleinheiten Regeln erlassen. Sie begeben sich damit auf ein juristisches Minenfeld. Lehrpersonen und Schulleitungen müssen sich nämlich von den Schülerinnen und Schülern die Frage gefallen lassen, ob sie ihnen vorschreiben dürfen, welche Kleidung sie wann zu tragen haben.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass sie ihr Kind den Verhältnissen entsprechend erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung fördern und schützen (Art. 302 ZGB). Die Kleidung ist Teil des individuellen Ausdrucks und fällt somit unter den Schutz der persönlichen Freiheit der Bundesverfassung. Für ihre Kleidung sind in erster Linie die Schülerinnen und Schüler selbst oder deren Eltern zuständig.

Adäquate Kleidung darf verlangt werden

Die Schule nimmt neben dem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag wahr, der in den jeweiligen Volksschulgesetzen der Kantone verankert ist. Die Volksschule ergänzt dabei die Erziehung der Eltern und hat nur untergeordnete Bedeutung. In den kantonalen Schulgeset-

zen fehlen daher Kleiderregeln vollkommen. Aus diesem Grunde dürfen Schulen keine Reglemente oder Hausordnungen erlassen, welche den Grundsatz der elterlichen Erziehung derart stark unterwandern.

Konkret bedeutet dies, dass der Schule kein Weisungsrecht über Kleidung, Schminke oder Haartracht zusteht. Ausnahmen sind jedoch bei folgenden Konstellationen möglich: Eine Lehrperson darf adäquate Kleidung im Turnunterricht verlangen. Sie kann auch Schmuck verbieten, der den Unterricht stört oder gar gefährlich ist. Weiter kann sie das Tragen von Kleidern mit rassistischen, nationalsozialistischen, sexistischen, allgemein menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Aussagen verbieten. Unter diese Kategorie fallen wohl auch Kampfanzüge und Springerstiefel. Solche Kleider sind geeignet, den Schul- und Religionsfrieden zu stören.

Möglich ist auch die Vorschrift, das Schulzimmer nur in Hausschuhen zu

betreten, ebenso die Weisung, sauber in die Schule zu kommen oder sich die Hände zu waschen. Solche Anordnungen sind zur Verhinderung von ansteckenden Krankheiten zulässig.

Gänzlich verboten ist die Weisung an Schülerinnen und Schüler nach Hause zu gehen, um sich umzuziehen. Auch die teilweise verbreitete Praxis «locker» gekleidete Mädchen und Knaben zu zwingen, ein XL-Shirt überzuziehen, ist rechtswidrig und stellt einen pädagogischen Tiefflug dar.

Gemeinsam Lösungen finden

Das Dilemma vieler Lehrpersonen bezüglich eines unangepassten Outfits ihrer Schülerinnen und Schüler, kann mit gesetzlichen Regelungen nicht behoben werden. Vielmehr sind gemeinsam Lösungen, vorwiegend auf der Oberstufe mit den Teenagern, im Sinne von Mitverantwortung zu erarbeiten. Im Vordergrund dabei steht wohl auch das Bewusstsein zu schärfen, dass die Schule



Foto: Peter Larsson

Provokation Springerstiefel: Was gewaltverherrlichend oder menschenverachtend wirkt, darf von der Schule verbannt werden.

nicht eine spezielle Form der Freizeit darstellt, sondern ein Arbeitsort ist.

Den Jugendlichen sollte klar gemacht werden, dass sie mit ihrer Kleidung immer auch Eindrücke hinterlassen. Ein solcher äusserer Eindruck kann insbesondere bei der Lehrstellensuche über Erfolg und Misserfolg entscheidend sein. Wichtig und nicht ganz ausser acht zu lassen ist unter anderem die Vorbildfunktion der Lehrperson.

Dresscode für Lehrpersonen?

Das Erscheinungsbild einiger Lehrpersonen ist auch nicht immer über alle Zweifel erhaben. Ist es wirklich angepasst, wenn er im Sommer mit kurzen Hosen und Sandalen unterrichtet oder sie der Mode der 14-Jährigen nacheifert? Noch schlimmer wird es, wenn einzelne Kolleginnen oder Kollegen es mit der Körperhygiene nicht so genau nehmen oder auf ihrem Pullover sich Spuren der Menüs der vergangenen Woche finden. Schon manche Schulleitung hat über die Einführung eines Dresscodes für Lehrpersonen nachgedacht.

In den meisten kantonalen Schulgesetzen findet sich ein Passus mit folgendem

Inhalt: «Der Lehrer hat durch seine Tätigkeit und durch sein Vorbild die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags zu fördern und den Unterricht nach den Vorschriften der Gesetzgebung, des Lehrplans und den Weisungen der Schulbehörde zu erteilen.» Natürlich können sich auch Lehrpersonen auf die persönliche Freiheit berufen. Diese wird durch das freiwillig eingegangene Anstellungsverhältnis mit dem jeweiligen Schulträger jedoch eingeschränkt. Teil des Vertrages ist die Unterordnung unter die Weisungsgewalt der Vorgesetzten.

Schulleitungen und Rektoren steht daher ein Weisungsrecht bezüglich Kleidung zu, auch ohne explizite Regelung in der Anstellungsverfügung. Es empfiehlt sich vor Einführung von Kleidervorschriften die Thematik im Team zu behandeln und sich bei der Wahl eines allfälligen Dresscodes an den gängigen Standards der Verwaltung zu orientieren. Erfahrungen mit Kleidervorschriften sammeln aktuell all jene Lehrpersonen der Primarschule, welche sich für den Unterricht im Englisch nachqualifizieren und einen «assistant-teacher»-Auf-

enthalt in einem englischsprachigen Land absolvieren. Dort ist das Unterrichten in Jeans und T-Shirt tabu, vielmehr sind dunkle Hosen, Blusen oder Hemd sowie Sakko und allenfalls eine Krawatte die Arbeitskleidung der Pädagoginnen und Pädagogen.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9405 Goldach, Telefon 071845 1686, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch

Ihre Erfahrungen?

Welche Erfahrungen haben Sie mit Kleiderordnungen an Schulen oder in Auseinandersetzungen um Kleidungsfragen in der Schule gemacht? Wie ist Ihre Meinung über die Bekleidung von Schülerinnen und Schülern? Braucht es einen «Dresscode» für Lehrpersonen im Unterricht? Schreiben Sie uns, am liebsten kurz und prägnant: bildungschweiz@lch.ch



Foto: Timo Briner

Vielbeachteter Start zum Schuluniformen-Projekt im Basler WBS-Schulhaus Leonhard 2006: Erst der zweite Anlauf fand Anklang.